

Altersrente für schwerbehinderte Menschen § 236a SGB VI

Prüfschema

Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236 a SGB VI besteht für Versicherte, die

1. vor dem 01.01.1964 geboren sind,
2. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch i.S. des § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt sind,
4. ihre abhängige Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit aufgegeben haben bzw. die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI einhalten,
5. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Prüfung zu 1.

Der Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist nach § 236a SGB VI zu prüfen, da der / die Versicherte vor dem 01.01.1964, hier am, geboren ist.

Prüfung zu 2.

Der / Die Versicherte vollendet das 63. Lebensjahr am

Nach § 236a Abs. 1 S. 2 SGB VI ist eine vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres, am, möglich.

ggf.

Der / Die Versicherte ist nach dem 31.12.1951 geboren und es besteht kein Vertrauensschutz nach § 236a Abs. 2 S. 3 SGB VI.
Die Altersgrenzen werden auf die Vollendung des Lebensjahres und Monate, am und die Vollendung des Lebensjahres und Monate, am, angehoben.

oder

Der / Die Versicherte ist nach dem 31.12.1951 geboren und es besteht Vertrauensschutz nach § 236a Abs. 2 S. 3 SGB VI.
Die Altersgrenzen werden nicht angehoben.

und

Der Vertrauensschutz nach § 236a Abs. 4 SGB VI findet aufgrund des Geburtsdatums keine Anwendung – Hinweis: Geburt vor dem 17.11.1950 => Neuanträge sehr unwahrscheinlich

Prüfung zu 3.

Der / Die Versicherte ist bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt. Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50% vor.

Prüfung zu 4.

Der / Die Versicherte hat die Beschäftigung am aufgegeben.
Die Hinzuverdienstgrenzen nach § 34 Abs. 2, 3 SGB VI werden eingehalten.

oder

Das Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in Höhe von übersteigt nicht die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 2, 3 SGB VI.

Prüfung zu 5.

Die Wartezeit beträgt nach § 236a Abs. 1 Nr. 3 SGB VI alternativ: § 50 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI
35 Jahre / 420 KM.

Auf die Wartezeit sind nach § 51 Abs. 3 SGB VI alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB VI und WZ – Monate nach §§ 52, 244a SGB VI anzurechnen.

Auf die Wartezeit sind folgende Beitragszeiten anzurechnen:

| Zeitraum | KM | Art der Zeit mit Begründung |
|-----------------|-----------|------------------------------------|
| - | = | PBZ / BZ / nach § |

und ggf.

Auf die Wartezeit sind folgende Anrechnungszeiten anzurechnen:

| Zeitraum | KM | Art der Zeit mit Begründung |
|-----------------|-----------|------------------------------------|
| - | = | AZ nach § |

und ggf.

Berücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI

und ggf.

Wartezeitmonate aus §§ 52 Abs. 2, 244a SGB VI

und ggf.

Wartezeitmonate aus § 52 Abs. 1 SGB VI

Die Wartezeit von 420 KM ist mit KM erfüllt.

Abschlusssatz

Alle Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Anspruch auf die Altersrente nach § 236a SGB VI besteht ab